



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Ausbildungsfonds Baden-Württemberg
GmbH (AFBW)
z.H. des Geschäftsführers Herrn Einwag
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart

Datum 01.09.2020
Name Dr. Matthias Boll
Durchwahl 0711/123-3612
Aktenzeichen 34-5418.2-100.01/3
(Bitte bei Antwort angeben)

 Schätzerlass ab dem Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Einwag,

erfolgt bis zum Meldezeitpunkt nach § 11 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 oder § 18 Abs. 2. S. 2 PflAFinV trotz unterschiedlichster und mehrmaliger Aufforderungen bzw. Erinnerungen keine oder keine vollständige Meldung oder liegen aufgrund des Zeitpunkts des Betriebsbeginns einer Einrichtung keine vollständigen Daten vor, stellt die zuständige Stelle auf der Grundlage und unter Beachtung von § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) die erforderlichen Daten einrichtungsbezogen durch Schätzung¹ abschließend und verbindlich fest.

1. Ablauf der Schätzung

a. stationärer Sektor

Aus den verfügbaren Quellen/Daten der zuständigen Stelle sind zu ermitteln

1. die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt und eingesetzt waren,

¹ Einzelheiten zur Schätzung in Stelkens/Bonk/Sachs: Kommentar VwVfG, C.H. Beck, 9. Auflage 2018, § 24 Rn. 38.

2. die Anzahl der nach der geltenden Vergütungsvereinbarung zum 1. Mai des Festsetzungsjahres für die jeweilige Einrichtung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten.

Sofern keine Daten zu der jeweiligen Anzahl der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten vorliegen, sind die Zahlen anhand anderer Hinweise auf die Größe der Einrichtung per „freihändiger Schätzung“ zu ermitteln. Diese Zahlen bilden die Grundlage für die folgenden Berechnungen zur Schätzung der fehlenden Einzelwerte.

b. ambulanter Sektor

Aus den verfügbaren Quellen/Daten der zuständigen Stelle sind zu ermitteln

1. die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren,
2. der Anteil an Vollzeitäquivalenten nach Ziff. 1, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt, und
3. die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Bei ambulanten Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 PfIBG, deren Versorgungsvertrag erst während des dem Festsetzungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres abgeschlossen worden ist, kann die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet werden.

Diese Zahlen bilden die Grundlage für die folgenden Berechnungen zur Schätzung der fehlenden Einzelwerte:

- 1.) Vorrangig sind die Daten für den ambulanten und stationären Bereich aus eigenen Datenbeständen zu ermitteln.
- 2.) Wenn keine Daten nach Nr. 1 ermittelbar sind, ist auf von anderen Behörden zulässigerweise zur Verfügung gestellte Daten zurückzugreifen.

- 3.) Wenn keine Daten nach Nr. 2 ermittelbar sind, ist auf Daten aus Erhebungsmeldungen früherer Jahre zurückzugreifen.
- 4.) Wenn keine Daten nach Nr. 3 ermittelbar sind, ist bei ambulanten Diensten und bei Intensivpflegediensten die Zahl der versorgten Personen zu ermitteln, bei stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen die Platzzahl laut Versorgungsvertrag. Bei der Ermittlung kann die zuständige Stelle auf eigene Daten, die MDK-Transparenzberichte (zu finden z.B. unter www.pflegelotse.de) oder Datenlieferungen der Pflegekassen zurückgreifen. Die zuständige Stelle ist berechtigt, bei den stationären und teilstationären Einrichtungen die Platzzahl laut Versorgungsvertrag zum Stichtag 1. Mai des Festsetzungsjahrs abzufragen.

Sodann sind mindestens drei weitere Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen bzw. Plätze zu ermitteln, für die vollständige Daten im AFBW-Meldeportal vorhanden sind. Die Durchschnittswerte dieser drei Einrichtungen hinsichtlich der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten und erbrachten Hausbesuchen bilden das Schätzergebnis.

Zur Vereinfachung kann die zuständige Stelle Vergleichsgruppen (z.B. 30 – 40 versorgte Personen) bilden, für die dann einmalig die um Ausreißerwerte bereinigten Durchschnittswerte ermittelt werden. Der Berechnung der Durchschnittswerte sind dabei dann jeweils mindestens sechs Vergleichseinrichtungen zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung der Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen bzw. Plätze und bei der Bildung der Vergleichsgruppen ist zwischen stationären Einrichtungen, teilstationären Einrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Intensivpflegediensten zu unterscheiden. Nur innerhalb dieser Gruppen dürfen die jeweiligen bereinigten Durchschnittswerte ermittelt und zum Vergleich herangezogen werden.

- 5.) Wenn keine Daten nach Nr. 4 ermittelbar sind, sind die bereinigten Mittelwerte aller im AFBW-Meldeportal gemeldeten Werte zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Mittelwerte sind stationäre Einrichtungen, teilstationäre Einrichtungen, ambulante Pflegedienste und Intensivpflegedienste zu unterscheiden. Nur innerhalb dieser Gruppen dürfen die Werte ermittelt werden.

2. Verfahrensregelungen

Auch nach Festsetzung des Finanzierungsbedarfs ist eine Veranlagung jederzeit möglich. Da sämtliche Einnahmen im System verbleiben, ist auch eine Heranziehung von Einrichtungen möglich, die bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs noch nicht berücksichtigt wurden.

Um die tatsächliche Erbringung des berechneten Finanzierungsbedarfs zu gewährleisten, sollten in die Berechnung des Finanzierungsbedarfs nur solche Einrichtungen einbezogen werden, von deren Existenz und tatsächlichem Weiterbetrieb im Zeitpunkt der Schätzung gesichert ausgegangen werden kann. Andere Einrichtungen sollten – ggf. nach weiterer Sachverhaltsaufklärung – erst nach der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs geschätzt und veranlagt werden.

Die durch Schätzung ermittelten Einzelwerte sind im AFBW-Meldeportal einzugeben. Die Grundlagen und Berechnungsschritte der Schätzung sind in geeigneter Weise auch schriftlich und gerichtsverwertbar zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere zu dokumentieren, inwieweit vor der Schätzung Versuche unternommen wurden, die umlagepflichtige Einrichtung selbst zur Lieferung der erforderlichen Einzelwerte aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Matthias Boll
Ministerialrat